

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 18 (1944)

Artikel: Dottikon : Mühlifahrtverbot 1698
Autor: E.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dottikon

Mühlifahrtverbot 1698

Die letzten Jahre des 17. Jahrhunderts waren für den Getreidebau ungünstig, so dass Mangel an Brotfrüchten entstand. Nach dem Beispiel benachbarter und fernerer Orte hatte Bern «in so getreideklammer Zeit» den Verkauf und den Verkehr mit denselben nach nichtbernischen Mühlen zu hemmen versucht. Der Landvogt von Lenzburg hatte seinen Untertanen «by höchster straf und ungnad» verboten, die beiden Mühlen zu Dottikon zu besuchen und das mindeste an Früchten dahin weder zu geben noch selbst zu lifern und auflegen zu lassen». Die beiden Müller, Andres Oetweiler, Tieffurt, und Marti Müller, Dottikon beschwerten sich beim katholischen Vorort Luzern. Sie stellten sich mit einem Begleitschreiben der Stadt Luzern in Bern. Hier versprach man ihnen, «ungeacht etwelcher im Weg gelegener Schwierigkeiten das Mühlifahren und Mahlen under erforderlicher Moderation wiederumb zulassen zu wollen.»

Bald darauf, am 8. Mai 1699 schreibt die katholische Tag-satzung zu Luzern wieder an Bern und bittet dieses, die beiden Müller erneut anzuhören und bemerkt dazu das Folgende: «Bern habe den Müllern erlaubt, die gemahlten Früchte den Kunden zurückzubringen, nicht aber das Getreide dort abzuholen. Dadurch würden die Müller so geschwächt, dass sie ihre Pflichten gegen Königsfelden nicht mehr erfüllen könnten.» Es wird beigefügt, «die Tieffurt Mühle zinst 10 Viertel Fäsen (Korn), 10 Viertel Haber, ist fällig und ehrsätzlich.» Oetweiler hat sich beklagt: «Man ist mit uns verfahren, dass man uns um Heimschaffung von fünf Viertel Mehl ross und Wagen hinweggenommen und dafür bei der ross und wagen demütigen Rückforderung 50 Taler buss angelegt worden.»

Als dann wieder genügend Getreide vorhanden war, wurde die Sperre aufgehoben. E. S.